



Kurzstatement

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI - Kostentransparenz, Verbraucherschutz und Wettbewerb bei freiberuflichen Leistungen

I. Freiberufliche Leistungen – hohes Gut/ schwierige Kontrolle

Freiberufliche Leistungen (bspw. Gesundheitsdienstleistungen, Rechtsdienstleistungen, Bauplanungsleistungen) sind gekennzeichnet durch:

- Herausragende Bedeutung für verfassungsrechtlich verankerte Grundsätze:
 - Gesundheitsschutz – Art. 2 II GG.
 - Rechtsschutz – Art. 19 IV GG.
 - Eigentumsschutz und Eigentumsverpflichtung – Art. 14 I und II GG.
- Mangelnde Vergleichbarkeit hinsichtlich Inhalt und Qualität der Leistungen:
 - Komplexe und spezialisierte Leistungen.
 - Asymmetrische Informationen bei Auftraggeber und Auftragnehmer.
 - Vergleichbares „Produkt“ entsteht erst nach Abschluss der Leistung.
- Bauplanungsleistungen haben zudem nicht nur Auswirkungen auf Auftraggeber oder Vertragspartner, sondern auf alle Nutzer und Betrachter von Bauwerken.

II. HOAI gilt für alle Planenden: leistungs- nicht berufsstandsbezogen

- HOAI entzieht daher alle wesentlichen Bauplanungsleistungen – unabhängig davon, ob sie von Architekten, Ingenieuren oder Dritten erbracht werden - dem freien Preiswettbewerb, um Preiskampf und damit einhergehende Qualitätseinbußen zu verhindern.
- HOAI gewährt der planenden öffentlichen Verwaltung bundeseinheitliche und verbindliche Kalkulationsgrundlage. Damit Reduzierung Bürokratieaufwand.
- HOAI gewährleistet qualitätvolles, uneingeschränktes Leistungsbild; treuhänderische Leistungserbringung und damit Sicherung von Arbeitsplätzen.

III. Sinnvolle Regelungen für den freien europäischen Binnenmarkt

- HOAI gewährleistet notwendige Transparenz zur Steigerung grenzüberschreitender Nachfrage im EU Binnenmarkt (Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor COM (2002) 441final).
- HOAI gewährleistet notwendige Qualität und fördert damit Vertrauen der Verbraucher zum vermehrten Anbieten/Erwerb von grenzüberschreitenden Planungsdienstleistungen (Entscheidung des Rates vom 12.02.2001 zur Qualität der Architektur (2001/C 73/04), Grünbuch der Kommission zum Verbraucherschutz (COM 2002/ 289).
- Entschließung des Parlaments zu qualitativ hochwertigen freiberuflichen Leistungen und daraus folgender Notwendigkeit verbindlicher Honorare (B5-0247/2001).

- EU Mitgliedsstaaten (MS) mit insgesamt fast 90% der Architekten in Europa regeln Bauplanungsqualität über Honorarordnungen¹ und Registrierung, (Tendenz zunehmend, siehe nachfolgende Auswahl):
 - Österreich Intensive Bemühungen um Wiedereinführung der verpflichtenden Honorarordnung
 - Dänemark Nach Regierungswechsel nunmehr positive Signale zu Architektenregister.
 - Irland Titelregistrierung geplant, Gesetzesentwurf Juni 2003 im Parlament, Verabschiedung voraussichtlich Herbst 2003.
 - Finnland Seit 2000 kammerähnliche Institution mit Registrierungsfunktion.
 - Griechenland Es gibt seit 1966 das Dekret 694/1974 (eine quasigesetzliche Grundlage zur Honorarfindung für öffentliche Aufträge)
 - Großbritannien Architektenregister seit 1997 mit verpflichtender Berufsordnung zur Einhaltung der Honorarordnung.
 - Italien: Hier existiert eine gemeinsame Honorarordnung für Ingenieure und Architekten (Testo unico della tariffa degle honorari); Gesetz Nr. 143 vom 02.03.1949.
 - Luxemburg Es gibt ministerielle Dekrete zur Honorierung von Planungsleistungen im Hochbau, Tiefbau und TGA öffentlicher Bauten.
 - Polen Architektenregister seit 2000 mit verpflichtender Berufsordnung zur Einhaltung der Honorarordnung.
 - Portugal: Es gibt für öffentliche Aufträge eine Honorarordnung auf gesetzlicher Grundlage (Portaria 7.2.72)
 - Slowenien Architektenregister seit 1999 mit verbindlicher Honorarordnung.
 - Spanien: Spanische Honorarordnung (Tarifos de Honorarios hrsg. Vom Consejo Superior) ist durch die Regierung festgesetzt und durch königliches Dekret bestätigt worden (Gesetz 2356/1985)
 - Niederlande Gründung Architektenregister 1988 mit verpflichtender Berufsordnung zur Einhaltung der Honorarordnung.
 - Tschech. Rep. Architektenregister seit 1998 mit verpflichtender Berufsordnung zur Einhaltung der Honorarordnung.
 - Ungarn Architektenregister seit 1997 mit verpflichtender Berufsordnung zur Einhaltung der Honorarordnung.

IV. Novellierung der HOAI dringend erforderlich

HOAI erfüllt in der aktuellen Fassung nicht ausreichend die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherschutz. Daher:

- Verbesserte Lesbarkeit und Anwendbarkeit erforderlich. Neugliederung in allgemeinen Teil, Flächen-, Objekt- und Fachplanung sowie Beratungs- und andere Planungsleistungen.
- Zusammenfassung der Leistungsphasen (5 insgesamt). Pflicht zur Kostenkontrolle wird als Grundleistung in allen Leistungsphasen verstärkt.
- Aufnahme sinnvoller Anreize zur Senkung der Planungs- und Baukosten. Bonus/Malus-Regelung muss im Rahmen der Höchst- und Mindestsätze möglich sein.
- Weitestgehende Abkopplung der Honorare von den anrechenbaren Kosten. Honorar wird zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Bauherrn, spätestens auf der Grundlage der Kostenberechnung, als Pauschalhonorar festgelegt. Damit sind endgültige Baukosten nicht mehr Grundlage des Honorars.
- Klare Trennung von preisrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen.

Konkrete und ausführliche Vorschläge sind von den Architekten- und Ingenieurkammern und – verbänden erarbeitet worden.

Bundesarchitektenkammer / Bundesingenieurkammer / AHO, 22. Mai 2003

¹ 11 EU-MS - insgesamt 326.322 Architekten - mit Honorarordnung.

4 EU-MS - insgesamt 40.100 Architekten - ohne Honorarordnung.

6 der 11 EU-MS - 71, 65 % der Architekten in Europa – Gebührenordnung auf gesetzlicher Basis.

5 der 11 EU-MS - 17,4% der Architekten in Europa – Honorarordnung von Berufsorganisationen erlassen.

4 EU-MS - 10,94% der Architekten in Europa – ohne Honorarordnung.

[Quelle: Union Internationale des Architectes, COAC]

H:\Bgf1\HOAI\Kurzstatement BAK BIngK AHO 22. Mai.doc